

Unterhaltsverpflichtung sind ihrer gesellschaftlichen Bedeutung nach grundlegend voneinander verschieden. Gemäß § 16 EheVerfO sind Vergleiche nur zulässig, wenn sie nicht den Grundsätzen der EheVO widersprechen. Aus § 9 Abs. 2 EheVO ergibt sich, daß die Entscheidung über das Sorgerecht nur vom Gericht getroffen werden kann. Auch ist zu beachten, daß die Sorgerechtsentscheidung für die gesamte Zeit der Minderjährigkeit des Kindes getroffen wird und nur ausnahmsweise im Interesse des Kindes abgeändert werden kann, die Abänderung aber im gleichen Maße dem Amtsbetrieb unterliegt, während eine Unterhaltsentscheidung sowohl wegen der veränderlichen Bedürfnisse eines Kindes als auch wegen der ebenfalls veränderlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern möglicherweise nur für eine gewisse Zeit wirkt. Wird später eine Klage nach § 323 ZPO erhoben, was übrigens im Ermessen der Parteien liegt, dann ist das Gericht, anders als nach §§ 9 und 13 EheVerfO, an die Anträge der Parteien gebunden.

Eis ist auch nicht zu befürchten, daß durch die Möglichkeit, über den Unterhalt der Kinder einen Vergleich abzuschließen, die Einflußnahme des Gerichts bei der Gestaltung des Unterhalts gefährdet wird. Dem steht die Vorschrift des § 16 Abs. 2 EheVerfO entgegen, wonach ein Vergleich der Bestätigung durch das Gericht bedarf. Diese Vorschrift enthält die Verpflichtung zur inhaltlichen Prüfung des Vergleichs. Wollen beide Elternteile einen Vergleich abschließen, der den Interessen des Kindes nicht voll entspricht, was übrigens höchst selten Vorkommen wird, so muß das Gericht von der Möglichkeit der Verweigerung seiner Zustimmung Gebrauch machen und durch Urteil entscheiden. Wird jedoch ein Vergleich geschlossen, so muß das Gericht beachten, daß die nach § 16 Abs. 2 EheVerfO erforderliche Bestätigung nicht vorgenommen werden darf, bevor die Entscheidung über das Sorgerecht getroffen ist. Durch die Bestätigung des Vergleiches und die damit verbundene Einstellung des Verfahrens (§ 16 Abs. 3 EheVerfO) würde das Gericht sonst der Sorgerechtsentscheidung vorgreifen. Die Bestätigung des Unterhaltsvergleichs kann daher frühestens im Urteil erfolgen und ist zweckmäßigerweise in den Tenor der Entscheidung aufzunehmen. In den Entscheidungsgründen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen, auf denen der Vergleich beruht, um die Berechtigung eines späteren Abänderungsverlangens prüfen zu können.

7.

Nach § 13 Abs. 3 EheVO kann der Antrag zur Regelung des Unterhalts für die Ehegatten nach Scheidung der Ehe nur im Scheidungsverfahren gestellt werden. Geschieht dies aus irgendwelchen Gründen nicht, so kann eine solche Entscheidung nicht in einem gesonderten Verfahren nachgeholt werden. In der Praxis der Gerichte haben sich Zweifel für die Fälle ergeben, in denen eine Unterhaltsbedürftigkeit eines Ehegatten im Sinne des § 13 Abs. 1 EheVO zwar vorliegt, der an sich leistungsfähige und zur Unterhaltszahlung verpflichtete Ehegatte aus besonderen Gründen vorübergehend jedoch nicht in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen. In diesen Fällen den Unterhaltsanspruch des anderen Ehegatten abzuweisen, würde vielfach eine unbillige Härte und auf der anderen Seite eine ungerechtfertigte Befreiung von der an sich begründeten Unterhaltspflicht bedeuten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die finanzielle Leistungsunfähigkeit auf Ursachen zurückzuführen ist, die der verpflichtete Ehegatte vorsätzlich herbeigeführt hat. Beruht z. B. die Zahlungsunfähigkeit darauf, daß der verpflichtete Ehegatte in der Absicht, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen, seinen Arbeitsplatz aufgegeben hat, so bestehen keine Bedenken, ihn zur Unterhaltsleistung zu verurteilen und dabei das monatliche Durchschnittseinkommen der vorhergehenden Zeit zugrunde zu legen. Ein solches Verhalten des Ehegatten ist sittenwidrig, so daß die Verurteilung nach § 13 Abs. 1 EheVO in Verbindung mit § 826 BGB begründet ist. Anders liegt der Fall jedoch dann, wenn der in Anspruch genommene Ehegatte eine Unterhaltsleistung nicht erbringen kann, weil er zur Zeit der Entscheidung z. B. infolge Erkrankung oder Haft vorübergehend kein Einkommen

hat. In diesem Fall kann das Gericht zur künftigen Unterhaltsleistung verurteilen, wenn im Zeitpunkt der Ehescheidung das Ende der Krankheit oder der sonstigen Verhinderung und die danach eintretenden wirtschaftlichen Verhältnisse mit hinreichender Sicherheit abzusehen sind. In diesem Fall ist im Urteil auszusprechen, von welchem Zeitpunkt ab der verpflichtete Ehegatte Unterhalt zu zahlen hat. Dies wird insbesondere für die Fälle zutreffen, in denen ein Ehegatte nicht versicherungspflichtig ist, keine Leistungen aus einer freiwilligen Versicherung erhält und auch kein sonstiges Vermögen besitzt.

Ein solches Verfahren kann jedoch nicht in den Fällen Anwendung finden, in denen der in Anspruch genommene Ehegatte Krankengeld, Erwerbslosenunterstützung oder Rente bezieht. Bei bestehender Ehe müssen diese Bezüge in der Regel für den Unterhalt der Familie ausreichen, so daß für den Fall der Scheidung der Ehe eine Verurteilung zur Unterhaltszahlung erfolgen kann.

Die gleichen Erwägungen müssen auch dann Platz greifen, wenn sich ein Ehegatte in Strafhaft befindet und dort Arbeitsbelohnung erhält. Durch eine Auskunft der Strafanstalt wird sich feststellen lassen, welche Beträge dem Strafgefängnis für Zwecke des Unterhalts seiner Familienangehörigen zur Verfügung stehen. In dieser Höhe kann eine Verurteilung zur Zahlung von Unterhalt ausgesprochen werden.

In allen diesen Fällen können die Beteiligten, wenn sich ihre tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, von der Bestimmung des § 323 ZPO Gebrauch machen.

Hat der an sich unterhaltspflichtige Ehegatte vorübergehend kein Einkommen und auch kein Vermögen, und ist der Zeitpunkt, von dem an er seiner Unterhaltspflicht nachkommen kann, wie z. B. bei bestimmten Krankheiten oder bei Untersuchungshaft, nicht mit hinreichender Sicherheit absehbar, so kann das Verfahren über den Unterhaltsanspruch des einen Ehegatten vom Scheidungsverfahren abgetrennt und unter entsprechender Anwendung der in den §§ 148 ff. ZPO entwickelten Grundsätze ausgesetzt werden. Allerdings muß dabei beachtet werden, daß im Hinblick auf § 13 Abs. 1 EheVO eine Aussetzung des Verfahrens nur für die Dauer von höchstens zwei Jahren möglich ist, da eine Unterhaltspflicht nach dieser Bestimmung zunächst nur für diese Zeit ausgesprochen werden kann. Ist bei der Wiedereröffnung des Verfahrens, die nur möglich ist, wenn der Unterhaltspflichtige ein Einkommen hat, diese Frist jedoch nahezu verstrichen, und ergibt sich, daß bei dem unterhaltsbedürftigen Ehegatten die Voraussetzungen des § 14 EheVO vorliegen, so kann das Gericht in seiner Entscheidung gleichzeitig eine zeitlich begrenzte oder unbeschränkte Fortdauer der Unterhaltszahlung gemäß § 14 Abs. 1 EheVO aussprechen.

8.

Die Neufassung des § 627 ZPO durch § 25 Ziff. 2 EheVerfO enthält, anders als die alte Fassung, keine Bestimmung über eine Beschwerdemöglichkeit gegen einstweilige Anordnungen des Gerichts in Eheverfahren. Ist dem Antrag stattgegeben worden, so steht dem Antragsgegner kein Rechtsmittel zu, denn nach § 567 Abs. 1 erster Halbsatz ZPO ist eine Beschwerde nur zulässig, wenn das Gesetz dies besonders erwähnt. Insofern könnten also Zweifel über die Zulässigkeit einer Beschwerde bei den Gerichten nicht mehr bestehen. Dagegen wird die Rechtslage in den Fällen, in denen der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abgelehnt worden ist, von den Gerichten noch unterschiedlich beurteilt. Richtig ist zwar, daß § 567 Abs. 1 ZPO die Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen offen läßt, bei denen eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Das spricht aber nicht für, sondern gegen die Zulässigkeit der Beschwerde. § 567 Abs. 1 letzter Halbsatz ZPO läßt dies nur für die Entscheidungen zu, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist, wie dies z. B. auf die ablehnende Entscheidung über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung zutrifft. Die ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Erlaß